



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.5229.02

JD/085229

Basel, 3. Dezember 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 2. Dezember 2008

Schriftliche Anfrage Ernst Jost betreffend Überwachungskameras

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 10. September 2008 die Schriftliche Anfrage Ernst Jost dem Regierungsrat überwiesen:

„Vor der EURO 08 sind auf Kantonsgebiet eine stattliche Anzahl Überwachungskameras installiert worden. Etliche sind bis anhin nicht abgebaut worden. Gemäss Medienberichten soll die Überwachung per Video im öffentlichen Raum sogar weiterhin zunehmen (als ein Beispiel unter anderem seien Sportanlagen genannt).

Der Regierungsrat wird daher um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wo wurden in den Jahren 2007/08 Kameras zur Überwachung öffentlicher und allgemein zugänglicher Orte installiert und autorisiert? Wo im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der EURO 08?
2. Welche Kosten hat dies ausgelöst?
3. Wo wurden im gleichen Zeitraum private Kameras (zur Überwachung von Allmend oder die Allmend tangierend) installiert und allenfalls durch den Datenschutz kontrolliert und autorisiert/nicht autorisiert?
4. Für welche Kameras ist der eidgenössische Datenschützer zuständig?
5. Welche Bewilligungsdauern wurden für Kameras im direkten oder erweiterten Zusammenhang mit der EURO 08 bestimmt? Wurden allenfalls Verlängerungsgesuche eingereicht?
6. Gemäss § 6a Abs. 2 des Datenschutzgesetzes „dürfen Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte eingesetzt werden, wenn sie dem Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen dienen. Nur die zur Erreichung des Zwecks notwendige Orte dürfen mit Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten erfasst werden.“ Welche Detailkriterien wurden seitens der Zuständigen zur Definition des ‚notwendigen Ortes‘ entwickelt?

Ernst Jost“

Wir berichten dazu wie folgt:

Allgemeines

Unter dem Titel „Schutz der Privatsphäre“ hält Art. 13 Abs. 2 der Bundesverfassung fest: „Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten“. In diesem Zusammenhang braucht es nicht nur den Schutz von „Räumen“, in die sich der Mensch ungestört zurückziehen kann, sondern es besteht vor allem Bedarf nach einem Konzept für den Menschen in der heutigen Informations- und Kommunikationsgesellschaft. Dieser zweite Aspekt kann als „Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung“ bezeichnet werden. Der Kerngehalt dieses Begriffs ist, dass die einzelne Person gegenüber fremden, staatlichen oder privaten Bearbeitungen von sie betreffenden Informationen letztlich bestimmen können muss, ob und zu welchem Zweck diese Informationen über sie bearbeitet werden. Nur aufgrund der informationellen Selbstbestimmung kann die Person ein sie störendes Beobachten, Ausschnüffeln, Kontrollieren, Steuern oder vor Dritten Blossstellen und Disqualifizieren abwehren. Das Bundesgericht hat diesen Aspekt der Privatsphäre in der neueren Rechtsprechung anerkannt.

In § 11 Abs. 1 lit. j der basel-städtischen Kantonsverfassung steht: „Die Grundrechte sind im Rahmen der Bundesverfassung und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen gewährleistet, namentlich: j) der Schutz personenbezogener Daten sowie des Rechts auf Einsichtnahme und auf Berichtigung falscher Daten“. Damit greift die Kantonsverfassung zwei Kernelemente – die Ansprüche der von behördlichem Bearbeiten ihrer Daten betroffenen Personen auf Einsicht und Berichtigung – ausdrücklich heraus. Trotzdem bleibt sie bezüglich Schutzobjekt weitgehend unbestimmt. Sie nennt zwar die personenbezogenen Daten, deren Schutz gewährleistet sei, aber es ist heute unbestritten, dass es nicht um den Schutz der Daten als solche geht, sondern um die Menschen dahinter, um den Schutz der Persönlichkeit der Personen, über welche Daten bearbeitet werden, um die oben erwähnte informationelle Selbstbestimmung.

Unter den Begriff „Daten“ fallen auch Bildaufzeichnungen mit Videokameras. Solche Bildaufzeichnungen stellen einen grossen Eingriff in die Privatsphäre dar. Gemäss Art. 36 BV ist ein solcher Eingriff nur zu rechtfertigen, wenn eine genügende gesetzliche Grundlage für den Eingriff vorhanden ist (Abs. 1), ein ausreichendes öffentliches Interesse daran besteht (Abs. 2), der Eingriff verhältnismässig ist (Abs. 3) und der Kerngehalt des Grundrechts, in das eingegriffen wird, respektiert wird (Abs. 4).

§ 6a des Gesetzes über den Schutz von Personendaten des Kantons Basel-Stadt vom 18. März 1992 (DSG, SG 153.260) legt „Besondere Voraussetzungen für das Bearbeiten der technischen Überwachung mittels Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten (Videoüberwachung)“ an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten fest. Die gesetzliche Grundlage muss im entsprechenden Sachgesetz gegeben sein (z.B. für die Videoüberwachung des IWB-Areals im IWB-Gesetz), § 6a Abs. 2 Satz 1 DSG ersetzt eine solche Grundlage nicht, sondern schränkt nur den zulässigen Zweck ein: „Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte dürfen eingesetzt werden, wenn sie dem Schutz von Personen und Sa-

chen vor strafbaren Handlungen dienen“. Was das öffentliche Interesse angeht, ist es unbestritten, dass die Aufrechterhaltung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im öffentlichen Interesse liegt. Das Gebot der Verhältnismässigkeit verlangt, dass eine behördliche Massnahme für das Erreichen des im öffentlichen oder privaten Interesse liegenden Zieles geeignet und erforderlich ist sowie eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation vorliegt. In § 6a Abs. 2 Satz 2 DSG wird die (zumindest räumliche) Verhältnismässigkeit festgeschrieben: „Nur die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Orte dürfen mit Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten erfasst werden“. Zudem ist Videoüberwachung kenntlich zu machen (§ 6a Abs. 3 DSG). Die Aufzeichnungen sind ausserdem, sofern sie Personendaten enthalten, spätestens am nächsten Werktag auszuwerten und anschliessend innert 24 Stunden zu vernichten (§ 6a Abs. 4 Satz 1 DSG). Die Videoüberwachung in diesem Rahmen ist geeignet, erforderlich und im engeren Sinne verhältnismässig. Zudem wird bei einem in solcher Weise eingeschränkten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der per Video überwachten Personen das Grundrecht nicht völlig ausgehöhlt. Somit wird der Kerngehalt respektiert.

Zu den einzelnen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

ad Frage 1 und 5:

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Basel-Stadt hat in den Jahren 2007 und 2008 die folgenden Video-Überwachungseinrichtungen gemäss § 6a des Datenschutzgesetzes bewilligt:

- Strafgericht (Eingang Hof)
- Universität Basel (Juristische Fakultät, Peter-Merian-Weg)
- Restaurant Schlüsselzunft (Seite Schlüsselberg)
- Friedhof am Hörnli (Eingang)
- BVB (Trams und Busse)
- Steuerverwaltung (Kundenbereich Storchen)
- Parkhäuser Basel-Stadt (Lift aussen Durchgang Spiegelhof)
- IWB (verschiedene Anlagen: Margarethenstrasse und Aussenstellen)
- Immobilien Basel-Stadt (Vorhalle 5. Stock Storchen)

Im Zusammenhang mit der EURO 08 sind an 17 Standorten (Fanmeile, 4 Fan-Zonen) 23 Video-Kameras installiert und für einen Monat bewilligt worden. Am 2. Juli 2008 waren 20 Kameras ausser Betrieb und wurden abgebaut. Drei Kameras auf dem Tertianum (Stadion St. Jakob aussen) bleiben installiert. Diese Bewilligung ist befristet bis Ende Jahr 2008. Bis dahin ist eine Bewilligung im Rahmen des ordentlichen Verfahrens abzuwickeln. Die Gespräche zwischen der Kantonspolizei, der Stadion-Betreiberin Basel United und dem Datenschutzbeauftragten bezüglich der Voraussetzungen und Regeln sind noch nicht abgeschlossen.

ad Frage 2:

Die Gesamtkosten für die temporären Videoinstallationen der Host City Basel, der Bereiche Projektleitung EURO 08 und des Fachbereiches Sicherheit belaufen sich auf CHF 184'000. Dieser Betrag ist im Gesamtbudget der EURO 08 enthalten.

ad Frage 3 und 4:

Eine Überwachungseinrichtung (5 Kameras) wurde unter Beizug des Datenschutzbeauftragten Basel-Stadt durch die (private) Miteigentümergeinschaft Jacob Burckhardt-Haus am Peter-Merian-Weg mit Sicht auf den öffentlichen Fussgänger- und Velo-Weg (zwischen Geleiseanlagen und Gebäude) installiert.

Einige wenige Anfragen von privater Seite zu geplanten Anlagen erfolgten präventiv. Sie dienen dem Schutz privater Güter und unterstehen daher nicht dem Datenschutzgesetz Basel-Stadt, weshalb sie nicht bewilligungspflichtig sind. Für Video-Überwachungskameras im Privatbereich gilt das eidgenössische Datenschutzgesetz und entsprechend ist der eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte dafür zuständig.

Andere Installationen sind dem Datenschutzbeauftragten nicht bekannt gemacht worden (Ausnahme: Drei Kameras auf dem Tertianum, siehe Punkte 1 und 5).

ad Frage 6:

Die Datenschutzkommission (mittlerweile aufgelöst) als seinerzeitige oberste Aufsichtsbehörde hatte in einem Grundsatzentscheid lediglich eine Rechtskontrolle der Gesuche beschlossen. Eine weitergehende Prüfung erfolgt deshalb lediglich wenn nötig im Einzelfall. Jedes Gesuch unterscheidet sich schon allein der Örtlichkeit wegen, weshalb allfällige allgemeine Detailkriterien keinen unterstützenden Beitrag zur Prüfung des Gesuches leisten können.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber